

Bekanntmachung
Der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Alternoil GmbH, Portlandstraße 16, 49439 Steinfeld, hat nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer SB-Tankanlage mit dem Treibstoff LNG (Flüssigerdgas) für den Schwerlastverkehr, beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 2 sowie der Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob besondere örtliche Gegebenheiten bestehen und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Begründung:

Die standortbezogene Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind entsprechend der durchgeführten Vorprüfung als nicht erheblich zu bewerten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes, besonders empfindliches Gebiet, sind nicht zu besorgen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter kann unter Berücksichtigung der erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen der Altanlagen für die Belange des Bodenschutzes nicht festgestellt werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.